

# KANALORDNUNG

aufgrund der §§ 3, 4, 6, 9, 10 und 18 des Kanalisationsgesetzes,  
LGBI. Nr. 5/1989 i.d.g.F wird verordnet:

## I. ABSCHNITT

### Allgemeine rechtliche und technische Bestimmungen

#### § 1

#### Allgemeines

Der Anschluss der Bauwerke und befestigten Fläche, die im Einzugsbereich eines Sammelkanales liegen, an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage und die Einleitung der von diesen Bauwerken und befestigten Flächen anfallenden Abwässer und Niederschlagswässer hat nach den Bestimmungen des Kanalisationsgesetzes und dieser Kanalordnung zu erfolgen.

Die Einzugsbereiche der Sammelkanäle werden durch Verordnung der Gemeindevertretung festgelegt.

#### § 2

#### Sammelkanäle

Die Aufnahme und Weiterleitung der anfallenden Abwässer erfolgt über die Sammelkanäle welche als Schmutzwasserkanäle ausgeführt wurden.

Als Schmutzwasser gilt Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder dadurch sonst in seiner natürlichen Beschaffenheit verändert ist.

#### § 3

#### Anschlussrecht und Anschlusspflicht

1.) Soweit nach § 4, Abs. 2 bis 8 KanalG. nicht von der Anschlusspflicht befreit wird und soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, sind die Eigentümer von Bauwerken oder befestigten Fläche, die im Einzugsbereich eines Sammelkanales liegen (Anschlussnehmer), verpflichtet und berechtigt, diese nach Maßgabe des Anschlussbescheides an den Sammelkanal anzuschließen sowie die anfallenden Abwässer in die Abwasserbeseitigungsanlage einzuleiten.

Das gilt auch für Bauwerke und befestigte Flächen die zum überwiegenden Teil im Einzugsbereich liegen.

Niederschlagswässer und nicht reinigungsbedürftige Abwässer dürfen nicht in die Abwasserbeseitigungsanlage eingeleitet werden, wenn eine sonstige einwandfreie Beseitigung derselben gewährleistet werden kann.

2.) Soweit eine Anschlusspflicht nicht besteht, hat der Bürgermeister auf Antrag den Anschluss an die Abwasserbeseitigungsanlage mit Bescheid zu gestatten, wenn dies dem

- Interesse an einem planmäßigen Ausbau der Abwasserbeseitigungsanlage nicht widerspricht und der Leistungsfähigkeit der Abwasserbeseitigungsanlage angemessen ist.
- 3.) Dem Anschlussnehmer nach Abs. 1 wird der Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage und die Einleitung der Abwässer mit Bescheid des Bürgermeisters vorgeschrieben.
  - 4.) Die Anschlusspflicht gilt nicht für Abwässer, deren Beseitigung gesetzlich zu regeln Bundessache ist. Auf diese Abwässer sind aber die Bestimmungen des Kanalisationsgesetzes dann anzuwenden, wenn ihre Einleitung in die Abwasserbeseitigungsanlage gemäß Abs. 3 ausnahmsweise gestattet wird.

#### **§ 4 Anschlusskanäle**

Anschlusskanäle sind jene Teile der Abwasserbeseitigungsanlage, die das zu entwässernde Bauwerk oder die zu entwässernde befestigte Fläche mit dem Sammelkanal verbinden. Sie reichen bis zum jeweiligen Anschlusschacht und, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, bis zur jeweiligen Anschlussstelle.

#### **§ 5 Ausführung der Anschlusskanäle**

- 1.) Anschlusskanäle sind aus beständigem Material so herzustellen, dass sie dicht sind. Sie sind unterirdisch mit einem Gefälle von mindestens 2 v.H. zu verlegen. Ihr Rohrdurchmesser muss der zu erwartenden Abwassermenge entsprechen, mindestens aber 10 cm betragen.
- 2.) Alle Anschlusskanäle sind mit den für die Überprüfung und Reinigung erforderlichen Schächten und Reinigungsverschlüssen auszustatten. Die Schächte und Reinigungsverschlüsse sind so anzuordnen, dass alle Teile des Anschlusskanales ohne besondere Schwierigkeiten überprüft und durchgespült werden können. Die Schächte haben einen im Verhältnis zu ihrer Tiefe entsprechenden Durchmesser aufzuweisen und müssen mit Deckeln versehen sein, die der zu erwartenden Belastung standhalten können.
- 3.) Anschlusskanäle sind über das anschlusspflichtige Bauwerk ausreichend und belästigungsfrei zu entlüften.
- 4.) Sofern im Anschlussbescheid nichts anderes bestimmt ist, hat der Anschluss an den Sammelkanal an der Schachtsohle des Anschlusschachtes zu erfolgen.
- 5.) Im Anschlussbescheid werden erforderlichenfalls weitere Bestimmungen über die bautechnische Ausführung der Anschlusskanäle, insbesondere über Baustoffe, Schächte, Reinigungsverschlüsse, Pumpen, Rückstausicherungen u.dgl. getroffen.

#### **§ 6 Beschaffenheit und zeitlicher Anfall der Abwässer**

- 1.) Die in die Abwasserbeseitigungsanlage einzuleitenden Abwässer müssen so beschaffen sein und zeitlich so anfallen, dass
  - a) der ordnungsgemäße Betrieb und die Wirksamkeit der Abwasserbeseitigungsanlage nicht gefährdet oder beeinträchtigt wird;
  - b) die für die Abwasserbeseitigung erteilte wasserrechtliche Bewilligung eingehalten werden kann und
  - c) der in der gemeinsamen Abwasserbeseitigungsanlage anfallende Klärschlamm die Anforderungen für die Ausbringung erfüllt.

- 2.) Es ist verboten in die Abwasserbeseitigungsanlage einzubringen:
  - a) Abfälle aller Art; dazu zählen insbesondere auch Altöle, Altfette, Molke, Schlachtblut, Jauche, Gülle, Lösungsmittel, Altfarben u.dgl.;
  - b) Stoffe, welche geeignet sind, die Anlage zu verstopfen;
  - c) feuergefährliche, explosive und radioaktive Stoffe;
  - d) Säuren, Laugen und giftige Stoffe, soweit diese die Abwasserbeseitigungsanlage beschädigen oder Personen oder den Betrieb der Anlage gefährden können;
  - d) Abwässer, die schädliche Ausdünstungen oder außerordentlich üble Gerüche verbreiten;
  - e) Abwässer mit mehr als 35° Celsius.
- 3.) Der Anschluss von Abfallzerkleinern an die Abwasserbeseitigungsanlage ist verboten.

## **§ 7**

### **Vorbehandlung**

- 1.) Werden andere als häusliche Abwässer eingeleitet, so sind vom Bürgermeister vor Erlassung des Anschlussbescheides das Landeswasserbauamt Bregenz sowie die Vorarlberger Umweltschutzanstalt über die Notwendigkeit, die Art und das Ausmaß der Vorbehandlung der Schmutzwässer sowie über die bautechnische Ausführung der Anlagen zur Vorbehandlung zu hören.
- 2.) In den Anschlussbescheid sind insbesondere die erforderlichen Bestimmungen aufzunehmen über
  - a) die Beschaffenheit und den zeitlichen Anfall der Abwässer sowie die Art und das Ausmaß der Vorbehandlung;
  - b) die bautechnische Ausführung der Vorbehandlungsanlagen;
  - c) die Überprüfung der Vorbehandlungsanlagen und Untersuchung des Abwassers einschließlich der erforderlichen messtechnischen Einrichtungen;
- 3.) Anlagen zur Vorbehandlung einschließlich der messtechnischen Einrichtungen sind vom Anschlussnehmer in allen ihren Teilen nach den Erfahrungen der Wissenschaften, insbesondere der technischen Wissenschaften, so zu errichten, zu erhalten und zu warten, dass sie den Erfordernissen einer hygienisch einwandfreien, unschädlichen und belästigungsfreien Ableitung von Abwässern entsprechen.

## **§ 8**

### **Auflassung von Hauskläranlagen**

Bestehende Anlagen zur Klärung von häuslichen Abwässer sind vom Anschlussnehmer aufzulassen, sobald die Einleitung ungeklärter häuslicher Abwässer in den Sammelkanal möglich ist.

## **§ 9**

### **Erhaltung und Wartung der Anlagen**

Anschlusskanäle und Anlagen zur Vorbehandlung der Abwässer sind vom Anschlusspflichtigen in allen ihren Teilen nach den Erfahrungen der Wissenschaften, insbesondere der technischen Wissenschaften, so zu errichten, zu erhalten, und zu warten, dass sie den Erfordernissen einer hygienisch einwandfreien, unschädlichen und belästigungsfreien Ableitung von Abwässern entsprechen.

Liegt der Anschlusschacht bzw. die Anschlussstelle des Sammelkanales in einer öffentlichen Straße, dann obliegt die Errichtung, Erhaltung und die Wartung des in der öffentlichen Straße liegenden Teiles des Anschlusskanales der Gemeinde.

## **§ 10 Überwachung**

- (1) Die Behörde ist berechtigt, die Einleitung der Abwässer, insbesondere die Errichtung, Erhaltung und Wartung des Anschlusskanales und der Anlagen zur Vorbehandlung der Abwässer, zu überwachen und die notwendigen Untersuchungen der Abwässer auf Kosten des Anschlussnehmers vorzunehmen.
- (2) Zur Durchführung von Überprüfungen und Untersuchungen nach Abs. 1 und zur Feststellung anderer für den Anschluss maßgeblichen Umstände ist den Organen und Beauftragten der Behörde Zutritt zu Bauwerken und Grundstücken zu gewähren und die erforderliche Auskunft zu erteilen. Der Zutritt zu Betrieben muss, außer bei Gefahr in Verzug, nur während der Arbeitszeit gewährt werden.

## **§ 11 Anzeigepflicht**

- 1.) Der Anschlussnehmer hat alle für die Abwasserbeseitigung bedeutsamen Änderungen auf dem angeschlossenen Grundstück unverzüglich der Behörde anzuzeigen.
- 2.) Die Inhaber der an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Bauwerke bzw. der befestigten Flächen sind verpflichtet, der Gemeinde unverzüglich Anzeige zu erstatten, wenn
  - a) die Funktion des Anschlusskanales durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel in der Abwasserbeseitigungsanlage zurückzuführen sind;
  - b) an Anlagen, die zur Vorbehandlung der Abwässer bestimmt sind, Mängel auftreten;
  - c) unzulässige Stoffe gem. § 6 Abs. 2 in die Abwasserbeseitigungsanlage gelangt sind oder zu gelangen drohen.

## **II. ABSCHNITT**

### **Vergütung für aufzulassende Anlagen**

#### **§ 12**

- 1.) Bestehende Anlagen zur Vorbehandlung der Abwässer, die mit einem Anschluss an die gemeinsame Abwasserreinigungsanlage aufzulassen sind und in den letzten 15 Jahren, gerechnet ab Erhalt des Anschlussbescheides, erstellt wurden, können teilweise auf den Anschlussbeitrag oder einen allfälligen Nachtragsbeitrag entsprechend dem Zeitwert angerechnet werden.  
Ansuchen um Vergütung für aufzulassende Anlagen sind schriftlich, unter Beilage allfälliger Rechnungen über die Erstellung der aufzulassenden Anlage, bei der Gemeinde einzureichen.

- 2.) Der Zeitwert beträgt bei einem Alter dieser Anlagen von
- |         |        |                          |
|---------|--------|--------------------------|
| 0 - 5   | Jahren | 50 v.H. des Neubauwertes |
| 5 - 10  | Jahren | 40 v.H. des Neubauwertes |
| 10 - 15 | Jahren | 30 v.H. des Neubauwertes |
- Als Vergütung wird jedoch nicht mehr als ein Viertel des Anschlussbeitrages gewährt.

### § 13

#### Schlussbestimmung

- 1.) Es wird auf die Übergangsbestimmungen (§ 28 KanalG) und auf die Regelung bezüglich der Wertsicherung (§ 29 KanalG.) verwiesen.
- 2.) Diese Verordnung tritt am 3. Mai 2001 in Kraft
- 3.) Gleichzeitig tritt die Kanalordnung der Gemeinde Stallehr vom 1. Jänner 1994 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

(Luger Bertram)